

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nummer 75

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1524
– Zustellung von Bescheiden (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1525
– Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1527
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1528
– Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1528
– Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021/2022	1530
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	1531
Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn	1532

Hinweis
Die letzte Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2020 der Bundesstadt Bonn erscheint am Freitag, 18. Dezember 2020. Redaktionsschluss ist Mittwoch, 16. Dezember 2020, 16 Uhr.
Bedingt durch die Betriebsferien entfällt die Ausgabe von Mittwoch, 30. Dezember 2020.
Die erste Ausgabe des Jahres 2021 erscheint am Mittwoch, 6. Januar 2021. Redaktionsschluss ist wegen der vorausgegangenen Feiertage erst Dienstag, 5. Januar 2021, 10 Uhr

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.1005b-9.6) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 07.12.2020 für die Erben von Herrn Helmut Gustav Triebel, früher wohnhaft Waldmannsweg 5, in 46535 Dinslaken, verstorben, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.20836-15) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 09.12.2020 für die Erben nach Dr. Margret Honroth, früher wohnhaft Kollegienweg 43, 53121 Bonn, verstorben, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.20

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. S. Condemi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.22696-1.127) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 13.11.2020 für Heba Mohamed Ahmed Afifi, letzte bekannte Adresse in New Maadi, Cairo, No. 27, Str. 293, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.20

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. S. Condemi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.22696-1.167) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 13.11.2020 für Atanu Roy, letzte bekannte Adresse in Chandra Bose Road in 70004 West Bengal, Indien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.20

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. C. Condemi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.22696-1.228) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 13.11.2020 für Atanu Roy, letzte bekannte Adresse in Chandra Bose Road in 70004 West Bengal, Indien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.20

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. S. Condem

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für Nerhan Ashimov, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, zuletzt wohnhaft Kapellenstraße 10, 88471 Laupheim, jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für Mehmed Beadirov, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 100, 56598 Rheinbrohl, jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für Deniz Kavazov, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, unbekanntem Aufenthalts in Bulgarien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für **Nurhan Ismetov**, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für **Fehim Feimov**, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, zuletzt wohnhaft Zeithstr. 88, 53721 Siegburg, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für **Petko Petkov**, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, unbekanntes Aufenthalts in Bulgarien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.1275, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.12.2020 für **Ali Aliev**, als Gesellschafter der Firma **Tangra Bau KG**, unbekanntes Aufenthalts in Bulgarien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3607. 9928 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 12.11.2020 für KABO-Bau Bonn GmbH, früher ansässig Königswinterer Str. 9, 53227 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hammerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3606.6559 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 25.11.2020 für KABO Bau GmbH, früher ansässig Luisenstr. 110-112, 53129 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hammerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum: 04.12.2020 AZ: 50-143/H/ 61-4021

an die minderjährigen Kinder Denisa und Samir Radu vertreten durch die erziehungsberechtigte Mutter Frau Jelena Radu

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Härling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum: 04.12.2020 AZ: 50-143/H/ 61-4030

an Herrn Stefan Radu

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Härling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. §§ 1 und 5 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Bundesstadt Bonn
Datum: 17.11.2020 AZ: 50-143B/ 89-6480

An Frau Daria Kocur

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid gem. § 5 UVG der Bundesstadt Bonn

Datum: 30.11.2020 AZ: 50-143/ 91-3003

an Frau Denise Hogenfeld

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öf-

fentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben der Bundesstadt Bonn – Personal- und Organisationsamt – vom 27.08.2020 für Herrn Tobias Schulz, früherer Wohnhaft Deutschherrenstraße 67 in 53177 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Personal- und Organisationsamt in der Loggia am Stadthaus, Thomas-Mann-Str.2-4 in 53111 Bonn, Etage 3, Zimmer 3.4.03 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreft

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 07.12.2020	Aktenzeichen 33-422-20/20
Betroffene/r Kilintzoglou, Dimitrios Zuletzt wohnhaft Carl-Justi-Straße 18, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Küpper

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.11.2020	PK-Nr. 7777.4534.4744
Betroffene/r Rezhwan Kadir, Bergstraße 133, 53129 Bonn	
Datum 27.11.2020	PK-Nr. 7777.4537.0222
Betroffene/r Renato Peternac, Hausdorffstraße 343, 53129 Bonn	
Datum 01.12.2020	PK-Nr. 7777.4534.6089
Betroffene/r Trache Bebe Vasile, Riesengebirgsstraße 3, 53119 Bonn	
Datum 01.12.2020	PK-Nr. 7777.4524.2836
Betroffene/r Trache Bebe Vasile, Riesengebirgsstraße 3, 53119 Bonn	
Datum 01.12.2020	PK-Nr. 7777.4511.7969
Betroffene/r Angelina Sasheva, Großkölstraße 6, 52062 Aachen	
Datum 30.11.2020	PK-Nr. 7777.4539.5071
Betroffene/r Nebih Hasani, Rochusstraße 73, 53123 Bonn	
Datum 24.11.2020	PK-Nr. 33-21 / 2-20-O-80872
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Audi-A 4 (FIN: WAUZZZ8E46A229184), abgeschleppt am 19.11.2020 in Bonn, Obernerstraße	
Datum 30.11.2020	PK-Nr. 33-21 / 1-20-220920 / BN-KB 1008
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Renault-Kangoo (amtl. Kennz. BN-KB 1008), abgeschleppt am 22.09.2020 in Bonn, Deutschherrenstraße	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04.12.2020**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

**Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021/2022 steht mit den vorgeschriebenen Anlagen ab dem 11.12.2020 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Stadtkämmerei, Etage 17 A, in den Bürozeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 04. 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 15.01.2021 Einwendung erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen können bei der Stadtkämmerei, Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Etage 17 A, schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch unter 0228/77-2687 zur Niederschrift erhoben werden.

Bonn, den 11.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Margarete Heidler
Stadtkämmerin

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Preis- und Abrechnungssystem Wasser für die Bonner Stadtbezirke
Bonn, Hardtberg, Beuel und Bad Godesberg

Stand: 1. Januar 2021

Mengenpreis		
	Netto	Brutto ¹
Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg gedeckt wird:	1,67 Euro/m ³	1,79 Euro/m ³

Grundpreise für Wasserzähler			
Die monatlichen Grundpreise betragen			
für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von:	für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu:	Netto	Brutto ¹
Zähler nach MID (aktueller Standard)	Zählergröße nach EWG (alter Standard)		
Q3 = 4 m ³ /h	5 m ³ /h	12,19 Euro/Monat	13,04 Euro/Monat
Q3 = 10 m ³ /h	12 m ³ /h	13,24 Euro/Monat	14,17 Euro/Monat
Q3 = 16 m ³ /h	20 m ³ /h	16,79 Euro/Monat	17,97 Euro/Monat
Q3 ≥ 25 und < 100 m ³ /h	≤ 200 m ³ /h	60,79 Euro/Monat	65,05 Euro/Monat
Q3 ≥ 100 m ³ /h	> 200 m ³ /h	123,69 Euro/Monat	132,35 Euro/Monat

Grundpreise für Standrohr und Bauwasseranschlüsse		
	Netto	Brutto ¹
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils	44,69 Euro/Monat	47,82 Euro/Monat

Die Kautions, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 750,00 €. Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag gemäß Nummer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entfällt. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75,00 € mit der Barsicherheit in Höhe von 750,00 € zu verrechnen.

Reserveversorgung		
	Netto	Brutto ¹
Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch die EnW Bonn/Rhein-Sieg wird ein jährliches Entgelt von	136,59 Euro	146,15 Euro

je m³ der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers berechnet.

Die tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommenen Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen berechnet. Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich 1 m³ je 10m Anschlusslänge daraus entnommen werden.

¹ Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer von zurzeit 7 Prozent.

Ihr direkter Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, und gebührenfrei unter Telefon: 0800 1 011700. Gerne können Sie uns auch online Ihre Fragen stellen: Nutzen Sie dazu den Kunden-Chat auf unserer Internetseite stadtwerke-bonn.de oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-bonn.de.

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	12.000,00		14.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	9.746.979,25		11.779.181,36
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	14.800.010,79		39.732.497,96
		24.558.990,04	51.525.679,32
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		524.558.990,04	551.525.679,32

Veröffentlichung der geprüften und am 29. Oktober 2020 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2019

PASSIVA	€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	9.350.332,19		5.177.005,29
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	4.675.166,10		2.588.502,65
1.4 Jahresüberschuss	6.114.316,32		6.259.990,35
		20.139.814,61	14.025.498,29
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.284.776,92		16.173.553,86
		5.284.776,92	16.173.553,86
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	489.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.231.926,20		26.424.154,86
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		499.134.398,51	521.326.627,17
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		524.558.990,04	551.525.679,32

Bonn, den 22. Mai 2020

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
stellvertretender
Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.